

01.11.2013 Vergütung

Stellungnahme zur Kostenübernahme von Ankersystemen bei der Rotatorenmanschettennaht

Kassenärztliche Bundesvereinigung



Informationen und Rückfragen stellen Sie bitte an Ihre zuständige Kassenärztliche Vereinigung, da nur diese auf ggf. vorhandene regionale Unterschiede hinweisen kann.

Die Allgemeinen Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) führen in Kapitel 7 zu in den Gebührenordnungspositionen enthaltenen sowie nicht enthaltenen Kosten aus. Dabei sind gemäß 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen die Kosten für Arzneimittel, Verbandmittel, Materialien, Instrumente, Gegenstände und Stoffe, die nach der Anwendung verbraucht sind oder die der Kranke zur weiteren Verwendung behält, nicht in den Gebührenordnungspositionen enthalten und demnach zusätzlich zur ärztlichen Leistung berechnungsfähig. Die Kostenpauschalen 40750 bis 40754 des EBM sind für die Sachkosten in Zusammenhang mit der Durchführung eines operativen arthroskopischen Eingriffs nach den Gebührenordnungspositionen 31141 bis 31147 berechnungsfähig und enthalten u.a. keine Kosten für Implantate und Artikel des Sprechstundenbedarfs.

Die bei der arthroskopischen

Rotatorenmanschettennaht (OPS-Schlüssel 5-814.4) verwendeten Ankersysteme werden in einem Set als Kombination aus Implantat und speziellen Einmalinstrumenten (Applikator) abgegeben und sind als Fadenanker und sog. knotenlose Anker (ohne Faden) erhältlich. Grundsätzlich sind Sets nur dann zusätzlich zur ärztlichen Leistung berechnungsfähig, wenn alle einzelnen Bestandteile des Sets als

zusätzlich berechnungsfähig einzustufen sind. Die im grundsätzlich nicht in wiederverwendbarer Form zur V den Knochen eingebracht werden, so dass es sich bei c Faden und Applikator handelt. Implantat und Faden ve als Einmalinstrument "nach der Anwendung verbrauch Allgemeinen Bestimmungen als zusätzlich berechnung Kostenpauschalen einzustufen.

Die Kosten für Materialien, die nicht in den berechnun Sprechstundenbedarf bezogen werden können, werder abgerechnet. Hierzu wählt der Vertragsarzt die berecht Wirtschaftlichkeitsgebotes und der medizinischen Not rechnungs-begleichenden Stelle zur Prüfung einzureic Abrechnung mittlerweile die Übernahme der Kosten für empfiehlt die Kassenärztliche Bundesvereinigung bei Grotatorenmanschette im Bedarfsfall bereits vor einer Grankersystem durch den Patienten bei der Krankenkass kann auch der Vertragsarzt die arthroskopische Durcht Kosten für das Fadenankersystem können in diesem Farechnung gestellt werden.

Kassenärztliche Bundesvereinigung. Stellungnahme zur Kostenübernahme von Ankersystemen bei der Rotatorenmanschettennaht. 2013 November, 3(11): Artikel 04_01.